

Satzung

Neufassung vom 15.11.2025

A. Allgemeines



§ 1: Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen:
Verein der Schulen für Künstlerischen Bühnentanz, Baden-Württemberg e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Der Verein kann Mitglied in anderen Verbänden sein.
- 1.4 Sobald der Verein über genug Mitglieder verfügt, um die Schulen für Künstlerischen Bühnentanz in Baden-Württemberg angemessen zu vertreten, soll er umbenannt werden. Der neue Name soll:
„Landesverband der Schulen für Künstlerischen Bühnentanz, Baden-Württemberg e.V.“
lauten.

§ 2: Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der **Förderung des künstlerischen Bühnentanzes** sowie Wissenschaft und Forschung.
Der Verein ist ein Zusammenschluss von Tanzschulen, Tanzvereinen und Tanzpädagogen, sowie vergleichbaren kulturpädagogischen Einrichtungen.
- 2.2 Der Verein verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch:
 - a) Informationsaustausch & Beratung seiner Mitglieder
 - b) Wahrnehmung und Debatte gemeinsamer Kunst- und Kulturbezogener Interessen der Mitglieder
 - c) Gemeinsame Vertretung von Rechten & Interessen der Vereinsmitglieder insbesondere gegenüber Behörden und anderen Verbänden
 - d) Durchführung von Vorträgen und Informationsveranstaltungen zur Förderung des Verständnisses für den künstlerischen Bühnentanz
 - e) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Interesses möglichst breiter Bevölkerungskreise für den künstlerischen Bühnentanz
 - f) Der Verein organisiert zu diesem Zweck gegebenenfalls eigene Veranstaltungen
- 2.3 Die genannten Maßnahmen müssen weder gleichzeitig noch in gleichem Umfang verwirklicht werden.
- 2.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3.4** Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 3.5** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4: Rechtsgrundlagen

- 4.1** Rechtsgrundlage des Vereins ist diese Satzung.
- 4.2** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4.3** Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

B. Mitgliedschaft

§ 5: Mitglieder

- 5.1** Die Mitglieder können von folgender Art sein:
- a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
- 5.2** Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen im Sinne von § 2.
- 5.3** Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern.
- Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 6: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 6.1** Die Mitgliedschaft wird beantragt, indem ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Verein gerichtet wird.
- Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- Über die Aufnahme als Förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 6.2** Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- zu b): Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende.

- zu c) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist oder seine Adresse nicht mehr feststellbar ist.
- zu d) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Ausschlussanträge können gestellt werden durch:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes
- b) Eine Gruppe von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 6.3** Ggfs. überlassenes Vereinseigentum ist mit dem Ende der Mitgliedschaft zurück zugeben.

§ 7: Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

C. Organe

§ 8: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat

§ 9: Die Mitgliederversammlung

- 9.1** Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Diskussion & Ideensammlung zu künftigen Projekten und Vereinsarbeit
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Beirates
- d) Genehmigung des Geschäftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

- 9.2** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in Präsenz statt.

Darüber hinaus muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder einen Antrag dazu stellt. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand zu richten.

- 9.3** Jedes Mitglied des Vereins wird zur Mitgliederversammlung vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich eingeladen, eine Übersendung der Einladung per Email ist hierfür ausreichend. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 9.4** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- 9.5** Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 9.6** Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder soweit sie voll Geschäftsfähig sind. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter in der Abstimmung vertreten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist die Stimmberechtigung zu prüfen.
- 9.7** Bei Stimmengleichheit hat der 1. Vorsitzende eine zusätzliche Stimme.
- 9.8** Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 9.9** Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- 9.10** Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn sie schon bei der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung standen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 9.11** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm bei Beginn der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Person des Versammlungsleiters,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- 9.12** Zur Mitgliederversammlung können Vertreter der Ministerien und der kommunalen Spitzenverbände eingeladen werden. Der Vorstand kann weitere Gäste zulassen.
- 9.13** Soweit dem Vorstand für die Eintragung in das Vereinsregister oder im Hinblick auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Satzung notwendig oder nützlich erscheinen, kann der Vorstand diesen Beschluss der Mitgliederversammlung auch im Umlaufverfahren oder ohne Einhaltung von Ladungsfristen Herbeiführung.
- 9.14** Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass neben der in Präsenz stattfindenden Mitgliederversammlung auch ergänzend für Mitglieder eine Teilnahme per Videokonferenz möglich ist. Sollte es aufgrund eines Ausnahmezustandes in Deutschland nicht zielführend sein die Mitgliederversammlung in Präsenz durchzuführen, kann diese ausnahmsweise auch ausschließlich online durchgeführt werden.
- 9.15** Teilnehmer der Videokonferenz einer Mitgliederversammlung sind auch zur Stimmabgabe berechtigt, sofern diese nach § 9.6 stimmberechtigt sind.

§ 10: Der Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

Grundsätzlich kann eine Person nur einen Vorstandsposten innehaben.

10.2 Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

10.3 Die Vorstände nach § 26 BGB sind nach außen alleinvertretungsberechtigt für Rechtsgeschäfte bis zu einer Höchstsumme von 2.000 €.

10.4 Für Rechtsgeschäfte die den Betrag von 2.000 € überschreiten, müssen 2 BGB-Vorstände zustimmen.

10.5 Vorstand kann nur sein, wer Ordentliches Mitglied des Vereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Vertretung einer juristischen Person, welche Mitglied des Vereins ist, reicht für die Voraussetzung eines Vorstandsamtes nicht aus.

10.6 Die Amtsdauer der Vorstände beträgt grundsätzlich zwei Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Endet die Amtszeit einzelner Vorstandsmitglieder vorzeitig, so wählt der Vorstand aus den Mitgliedern einen kommissarischen Nachfolger. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung findet dann eine Ergänzungswahl statt.

§ 11: Zuständigkeit des Vorstands

11.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Abschluss und Kündigung von Verträgen
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern

11.2 Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

11.3 Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der ehrenamtliche Vorstand zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle erforderliches Hilfspersonal, z.B. Sachbearbeiter, Büro- und Schreibkräfte einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dieses zulässt und die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 12: Der Beirat

- 12.1** Der Beirat besteht aus bis zu 16 Personen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
Jedes Jahr werden bis zu 4 Beiräte von der Mitgliederversammlung gewählt, so dass turnusmäßig bis zu 12 gewählte Beiräte bestehen können.
Darüber hinaus kann der Vorstand bis zu 4 Personen aus der Öffentlichkeit für den Beirat ernennen.
- 12.2** Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- 12.3** Beiräte müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.

§ 13: Auflösung

- 13.1** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Kunst und Kultur, oder Erziehung.
- 13.2** Welche juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft zum gegebenen Zeitpunkt das Vereins-Vermögen erhält, ist dann durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 13.3** Das Vermögen kann auch auf mehrere begünstigte Organisationen nach § 13.2 aufgeteilt werden.
- 13.4** Die Auflösung des Vereins regelt 9.10.

D. Schlussbestimmung

§ 14: Inkrafttreten

- 14.1** Der Verein wurde am 19.04.1989 als
Ballettverein Ulm, gemeinnütziger Verein zur Förderung der Ballettkunst e.V.
gegründet und wurde am 09.07.2024 zum Zwecke einer Verbandsgründung für den Künstlerischen Bühnentanz Baden-Württemberg umbenannt.
- 14.2** Weitere Satzungsanpassungen wurden am 19.11.2024 und 24.05.2025 durchgeführt.
- 14.3** Die Satzung wurde am 15.11.2025 grundlegend überarbeitet und neugefasst
- 14.4** Die Satzung soll mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft gesetzt werden.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenangaben in dieser Satzung ausschließlich die männliche Form verwendet. Die Personenangaben beziehen sich jedoch auf Personen aller Geschlechter.